

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 19 . . (StVÄG 19 . .)
– aus Drucksache 8/976, Drucksache 8/1844 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. § 154 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung der Tat absehen, wenn

1. die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt, oder
2. sie zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens wegen einer anderen Tat führen würde, sofern die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, im Verhältnis zu der Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die der Beschuldigte wegen der anderen Tat zu erwarten hat, nicht von größerem Gewicht ist und wenn nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse die Verfolgung gebietet.“

2. Artikel 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. § 154 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nicht ins Gewicht“ durch die Worte „nicht beträchtlich ins Gewicht“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Staatsanwaltschaft kann die Verfolgung auch auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränken, wenn dadurch eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens vermieden wird, sofern die einzelnen abtrennbaren Teile der Tat oder die einzelnen Gesetzesverletzungen für die zu erwartende Strafe nicht von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere die wegen eines abtrennbaren Teils zu erwartende Strafe im Verhältnis zu der wegen des übrigen Teils oder wegen einer anderen Tat zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht von größerem Gewicht ist, und wenn nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse ein Absehen von der Beschränkung gebietet. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Bonn, den 7. Juni 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion